

# Der Zürcher Prädestinationsstreit von 1560

Von JOACHIM STAEDTKE

In Zürich hat der dogmengeschichtliche Übergang von einer stark gemilderten Erwählungstheologie zur strengen Prädestinationslehre Calvins seine historische Kennzeichnung durch die Entlassung Theodor Biblianders erfahren. Die Umstände, die diese Entlassung begleiten, sind für die Zürcher Reformationsgeschichte umso wichtiger, als man in den dreißiger und vierziger Jahren nicht den von Zwingli theologisch gebahnten Weg weiterging, sondern zu dieser Zeit in Zürich wieder eine Lehre zur Geltung kommen ließ, die in bezug auf den freien Willen ihre Verwandtschaft mit der des Erasmus nicht verleugnen kann, die sich aber doch nach harten Auseinandersetzungen schließlich der calvinischen Lehre von der doppelten Prädestination beugen mußte. Diesen Übergang zur Orthodoxie hat Zürich mit der Entlassung seines zu der Zeit bedeutendsten Gelehrten bezahlen müssen. Bislang hat aber die Forschung den historischen Tatbestand von Biblianders Entlassung noch nicht eindeutig herauszuarbeiten vermocht. Die Tradition gibt zwei verschiedene Motive für die Entlassung an, wodurch die Aufhellung des historischen Tatbestandes wesentlich erschwert wird. Schon im Entlassungsjahr wird der Beschluß der städtischen Schulbehörde vom 8. Februar 1560 verschieden begründet. Einerseits wird behauptet, Bibliander sei geisteskrank gewesen, andererseits berichten die Quellen, daß ein Lehrstreit mit Peter Martyr Vermigli die Entlassung zur Folge gehabt habe. Seither sind diese beiden Begründungen nie gegeneinander abgewogen worden, weshalb auch die Bedeutung der Entlassung Biblianders niemals in ihrer vollen Schärfe herausgetreten ist. Emil Egli<sup>1</sup> sagt in seiner Bibliander-Biographie, daß die Entlassung wegen Abnahme der Geisteskräfte erfolgt sei, berichtet jedoch darüber hinaus, daß, „wie Fernerstehende vermuteten“, der Entlassung ein Lehrstreit vorangegangen sei. Es ist also hier, auch nach Eglis ausgezeichnete und verlässlicher Darstellung, noch die Frage offen geblieben, ob die Entlassung Biblianders nur eine einfache Pensionierung aus Krankheitsgründen war, oder ob der Nachfolger Zwinglis auf dem Zürcher Lehrstuhl für Schrift-

---

<sup>1</sup> Vgl. Emil Egli, *Analecta reformatoria* II, Zürich 1901, S. 124/125. Biblianders Leben wird sich historisch kaum präziser erforschen und darstellen lassen, als Egli es vorgelegt hat. Dieser Untersuchung verdanke ich auch zahlreiche Quellenhinweise.

auslegung, unter dessen Katheder nicht nur Studenten, sondern jahrelang Leute wie Pellican, Bullinger, Wolf und Gwalther gesessen haben und der seine Lehre 28 Jahre fast unangefochten in Zürich vortrug, plötzlich wegen dieser Lehre, die von Anfang an die gleiche war, seinen Platz hat räumen müssen.

Biblianders Geisteskrankheit ist schon früh, jedoch sehr vereinzelt bezeugt. In einer von Wolfgang Haller unterschriebenen Eingabe an den Rat der Stadt vom Dezember 1560 findet sich die folgende Formulierung<sup>2</sup>: „Doch jezund ein Jaar zugefallen, das der ein under den selbigen zweyen läseren, durch vil arbeit in blödigkeit des haupts dermaßen gefallen, das er gnediglich, auch von wegen lang gehapter schwerer arbeit der Lehr von euch unseren gnedigen Herren erlassen.“ Die späteren Berichte, die von einer Geisteskrankheit Biblianders reden, muß man von dieser Quelle her reduzieren. Im 16. Jahrhundert verstand man im deutschschweizerischen Sprachraum unter „Blödigkeit“ allgemein eine körperliche Schwäche. Auch die Formulierung „Blödigkeit des Hauptes“ drückt noch keine Geisteskrankheit aus, sondern nur ein Schwächerwerden der geistigen Kräfte<sup>3</sup>. Auch ist diese Notiz die einzige Quelle aus dem Jahre 1560, die behauptet, daß Bibliander wegen Schwachheit des Geistes entlassen worden sei. Untersucht man dagegen die Ereignisse an der Großmünsterschule, die der Entlassung vorangehen, so ergibt sich das Bild eines aus vielen Quellen nachweisbaren Lehrstreites, der mit Biblianders Amtsenthebung endete. Auf diesem Hintergrund erscheint die Notiz über die „Blödigkeit“ Biblianders, zumal sie sich noch in einem offiziellen Schreiben findet, in einem besonderen Licht. Daß die Peinlichkeit eines Lehrzuchtverfahrens gegen einen so berühmten Theologen, wie Bibliander es damals war, von den Zürchern gern mit dem Hinweis auf eine Geistesschwäche des Betroffenen verdeckt wurde, ist unschwer zu begreifen.

Wir wollen jedoch auch den Berichten gerecht werden, die nach 1560

---

<sup>2</sup> Zürcher Staatsarchiv, E I, 16, 1 und E I, 11, 1. Es handelt sich um eine Bitte an den Bürgermeister, die Ernennung Simmlers zum Nachfolger Biblianders zu bestätigen. Außer dem von W. Haller unterschriebenen Gesuch findet sich im Staatsarchiv ein Konzept mit dem gleichen Text ohne Unterschrift, das Egli als Handschrift Bullingers erkannt hat. Vgl. Egli, a.a.O. S. 123. – Bullinger erwähnt die Blödigkeit Biblianders später noch einmal mit ähnlichem Wortlaut. „Von der Tigrinern und der Stadt Zürich sachen“, mitgeteilt von Leo Weisz, Zwingliana, 1940, Nr. 1, S. 197.

<sup>3</sup> Vgl. Schweizerisches Idiotikon, Bd. V, S. 28f.

von einer Geistesschwäche und Krankheit Biblianders reden, um sie dann den Tatsachen gegenüberzustellen, die den voraufgehenden Lehrstreit betreffen. Außer bei Haller<sup>4</sup>, der 1562 Zanchi gegenüber nochmals diesen Grund wiederholt, findet sich 15 Jahre später bei Stucki<sup>5</sup> die Angabe, daß Bibliander nicht nur aus Gründen der Geistesschwachheit, sondern auch wegen seines Alters entlassen worden sei. Diese Begründung ist sonderbar und gemahnt zur Vorsicht. Bibliander ist bei seiner Entlassung 51, höchstens 56 Jahre alt gewesen<sup>6</sup>, und jünger als die meisten seiner Kollegen<sup>7</sup>. In diesem Alter pflegte man im 16. Jahrhundert die Professoren in Zürich noch nicht zu entlassen. Auch Vermigli, der während seiner Zürcher Lehrtätigkeit öfters krank war, wurde nur zeitweilig von den Vorlesungen beurlaubt<sup>8</sup>. Doch hat die spätere Tradition diese Begründung vorbehaltlos übernommen. Alting<sup>9</sup> redet dann schon von Bibliander als einem „senex“, desgleichen Adam<sup>10</sup>. Schließlich behauptet C. Schmidt<sup>11</sup>, daß Bibliander nicht wegen seiner Lehre, sondern „wegen seines Alters und der Zerrüttung seines Geistes“ entlassen worden sei. Auch habe sich Vermigli bei seinem Streit einem „alten, geistesschwachen Mann“ gegenübergesehen. Sicherlich hat Schmidt bei dieser letzten Aussage nicht bedacht, daß Bibliander 9 Jahre jünger war als Vermigli.

Man sieht an diesen Beispielen, die sich noch erheblich mehreren ließen, wie sehr den Historikern daran gelegen war, Bibliander als einen Mann zu kennzeichnen, der an seinem „Lebensabend“ nicht mehr so ganz zurechnungsfähig war, dessen Lehre man infolgedessen auch nicht sehr ernst zu nehmen brauchte. Tatsächlich aber lassen sich die Vorgänge von 1560 nicht psychologisch erklären, denn hier stehen nicht die Personen im Vordergrund, sondern deren Lehre. Diese ist Bibliander zum Verhängnis geworden, und nicht eine Krankheit.

In der Tat hat der Beschluß vom 8. Februar 1560 eine Vorgeschichte,

---

<sup>4</sup> W. Haller an Zanchi, 18. Dezember 1562: „et propter senium et adversam cerebri constitutionem.“ Zanchius, Opera, VIII, Epist., Lib. II, S. 131.

<sup>5</sup> J. W. Stuckius, vita J. Simleri, 1577, S. 6: „...ille ... Bibliander ... rude fuisse ob senectutem viriumque imbecillitatem donatus.“

<sup>6</sup> Geburtsdatum Biblianders, vgl. E. Egli, a.a.O., S. 4.

<sup>7</sup> Liste der Zürcher Professoren des 16. Jahrhunderts bei Ulr. Ernst, Gesch. d. Zürich. Schulwesens, 1879, S. 99.

<sup>8</sup> Vgl. C. Schmidt, Peter Martyr Vermigli, 1858, S. 191.

<sup>9</sup> H. Alting, Theologia hist. IV, 1664, S. 304.

<sup>10</sup> M. Adam, vitae theol., 1705, S. 192f.

<sup>11</sup> C. Schmidt, a.a.O., S. 216/218.

die mit einer Krankheit Biblianders gar nichts zu tun hat. Bullinger<sup>12</sup> berichtet in seinem Diarium von dem Jahre 1560, daß Bibliander seit 1559 in seinen Vorlesungen sehr eigenwillig wurde und in diesen auch seinen Kollegen Peter Martyr anzugreifen begann. Wegen dieser Vorfälle versammelte sich die Geistlichkeit der Stadt<sup>13</sup>. Man beschloß, die Sache vor den Bürgermeister zu bringen, was dann auch am 30. Januar geschah. Der Bürgermeister übergab die Angelegenheit der Schulbehörde zur Beurteilung. Bibliander wurde vorgeladen und am 8. Februar seines Amtes enthoben. Wegen seiner ausgezeichneten Verdienste wurde ihm ein Ruhegehalt zuerkannt. Hinter dieser knappen Mitteilung Bullingers steht die Geschichte eines Streites, der historisches Interesse beansprucht, weil er die Entwicklung der Zürcher Theologie in der nachreformatorischen Zeit entscheidend mitbestimmt hat. Wie kam es, daß der Mann, dessen Theologie man bereits seit seiner am 11. Januar 1532 gehaltenen Antrittsvorlesung kannte<sup>14</sup> und dessen Schriften in ganz Europa gelesen wurden, nach jahrzehntelanger, fast ungestörter Lehrtätigkeit plötzlich seines Amtes enthoben wurde?

Das Streitobjekt war die Lehre von der Prädestination. Bibliander hatte aus seiner Theologie von der Prädestination nie ein Hehl gemacht. Seit 1532 hatte er sie in Schrift und Wort öffentlich gelehrt. Biblianders Prädestinationslehre<sup>15</sup> ist vollständig bestimmt von der Vorstellung des gütigen Willens Gottes. Gott will das Heil aller Menschen. Aus diesem Grunde hat Gott alle Menschen vor Grundlegung

---

<sup>12</sup> Bullinger, Diarium. Herausgegeben von E. Egli, Basel 1904, S. 64. „Anno praeterito, et initio hujus anni praestantissimus vir, D. Theod. Bibliander morosius coepit praelegere et vellicare D. Martyrem: Convenerunt ergo omnes ministri in urbe, et negotium retulerunt ad Consulem 30. January. Consul refert ad deputatos studiis: Vocatur ergo ad ipsos. Donatur rude 8. Feb. stipendio concesso, propter merita egregia.“

<sup>13</sup> Es handelte sich wohl nicht um eine Sitzung des Kapitels, sondern einfach um eine Versammlung derjenigen, die sonst auch den Lectiones beiwohnten und die Ereignisse persönlich miterlebt hatten. Bull., Ref.-Gesch., I, S. 290, berichtet, daß alle Pfarrer, Predicanten, Chorherren und Caplane den Lectiones beizuwohnen pflegten.

<sup>14</sup> Oratio Theodori Bibliandri ad ennarationem Esariae prophetarum principis dicta Tiguri III idus Januarii a natali Christi domini Anno MDXXXII, Tiguri, Froschauer.

<sup>15</sup> Auf eine ausführliche Darstellung der Prädestinationslehre Biblianders muß hier verzichtet werden. Bibliander selbst hat seine Lehre an keiner Stelle systematisch zusammengefaßt dargelegt, sondern sie erscheint an den verschiedensten Stellen seiner Werke und Briefe und ist vom Beginn seiner Lehrtätigkeit bis zu seinem Lebensende die gleiche geblieben.

der Welt in Christus erwählt. Die Erwählung in Christus ist jedoch keine personenhafte Prädestination, sondern, wie Bibliander sich ausdrückt, eine Prädestination der Ordnungen. Diese Ordnungen sind der Glaube an den Sohn und der Unglaube. Glaube und Unglaube sind als Ordnungen vorherbestimmt, und in ihnen wird die Erwählung sichtbar: wer an den Sohn glaubt, kommt nicht ins Gericht, wer aber nicht glaubt, ist schon gerichtet. Den Glauben kann sich der Mensch von sich aus aber nicht aneignen, sondern er bleibt das freie Geschenk Gottes, damit niemand sich rühme. Jedoch gibt es unterhalb der prädestinierten Ordnungen des Glaubens und Unglaubens bei Bibliander einen gewissen Spielraum für den menschlichen Willen. Er läßt die Möglichkeit offen, daß der Gottlose sich bekehren könne. Jeder Mensch kann Zuflucht zur Gnade Gottes nehmen und der gütige Gott wird keinen Zurückkehrenden von seinem Angesicht verstoßen. Auf der anderen Seite kann sich der Mensch aber auch seiner Erwählung widersetzen. Er kann durch Unglauben Gott dazu nötigen, daß dieser ihm entsagt. Es ist die Schuld des Menschen und nicht die Prädestination Gottes, so meint Bibliander, die den Menschen in die Verdammnis treibt. Gott weiß zwar die Verdammnis dieses Verlorenen, aber er will sie nicht. Der Gedanke, daß Gott einen Menschen zum Verderben vorherbestimmt haben könnte, ist für Bibliander unvollziehbar, weil er ihm mit der Güte Gottes unvereinbar erscheint.

Ogleich Bibliander sich energisch dagegen wehrt, daß man seine Theologie synergistisch versteht, so hat ihm doch das Zugeständnis des freien Willens später den Ruf eines „Pelagianers“ eingebracht. Aber schon indem er Präzienz und Prädestination Gottes voneinander trennt, weicht er im Ansatz von der orthodoxen Theologie ab. Doch sind ihm während seiner ganzen Lehrtätigkeit wegen dieser Lehre nur zweimal Schwierigkeiten erwachsen.

1535 hatte er mit seinem väterlichen Freund Myconius einen Briefwechsel über diese Lehre<sup>16</sup> und zehn Jahre später kam es zu einem Zwist in Zürich selbst<sup>17</sup>, den Bullinger allerdings wieder beilegte. Im übrigen ist Bibliander unangefochten geblieben. Er war darüber hinaus ein Gelehrter von großem Ruf. Bullinger und Gwalther schrieben seine Vor-

---

<sup>16</sup> Briefwechsel bei J.H.Hottinger, *historia eccl.* Bd. VIII, S. 653/677 und 691/704, zum Teil übersetzt bei A.Schweizer, *Centraldogmen I*, S. 132/134 und 278/280.

<sup>17</sup> Vgl. E. Egli, a.a.O., S. 75/76.

lesungen nach, Luther verfaßte eine Vorrede zu seiner Koranausgabe<sup>18</sup>, und Calvin ließ ihn durch Bullinger grüßen<sup>19</sup>. Die größte Verehrung und Liebe genoß Bibliander aber in Zürich selbst. Als es in den Jahren 1545/46 zu dem Streit kam, der Bibliander zu dem festen Vorsatz veranlaßte, die Stadt für immer zu verlassen, hat Bullinger alles nur Erdenkliche versucht, um diesen großen Gelehrten der Zürcher Kirche zu erhalten, und die Stadt verlieh ihm das Bürgerrecht, um ihn möglichst fest an Zürich zu binden<sup>20</sup>. Erst im Jahre 1556 änderte sich die Lage in Zürich grundlegend. Am 5. April war Pellican gestorben<sup>21</sup> und an seine Stelle wurde Peter Martyr Vermigli berufen. Egli<sup>22</sup> bemerkt, die Zürcher hätten die Folgen dieser Berufung nicht so ganz bedacht. Doch das ist undenkbar. Man wußte auch in Zürich, daß Vermigli ein scharfer Verfechter der calvinischen Prädestinationslehre war<sup>23</sup>.

Er lehrte genau wie Calvin, daß jeder Mensch von Ewigkeit her nach Gottes unabänderlichem Ratschluß zur Seligkeit oder zur Verdammnis bestimmt ist. Kein Verdammter kann die Seligkeit erwerben, kein Erwählter kann sie verlieren. Auf die Frage, ob Gott Urheber der Sünde sei, antwortet Vermigli, daß Gott die Finsternis wie das Licht geschaffen habe. Wo also die Strahlen seiner Gnade nicht leuchten, ist das Böse. Die unbedingte Prädestination des Einzelnen läßt natürlich keinen Raum für den freien Willen des Menschen. Daß diese Lehre auf den Widerstand Biblianders stoßen würde, mußten die Zürcher wissen. Auf der anderen Seite wußte aber auch Vermigli, welche Theologie man in Zürich trieb. Er hatte bereits im Jahre 1553 mit Bullinger über die Providentia verhandelt<sup>24</sup>. Auch hatte Bullinger den neuen Zürcher Professor vor seiner Ankunft ausdrücklich wissen lassen, daß er sein Lehrfach mit Bibliander teilen werde<sup>25</sup>. Man mußte also auf beiden Seiten

<sup>18</sup> Abgedruckt bei G. Kawerau, *Theol. Studien und Kritiken*, 1913, S. 129 ff.

<sup>19</sup> Calvin an Bullinger, 10. April 1551: „*Meo nomine plurimam salutem dices D. Bibliandro.*“ *Calv. Epist.*, Hanov., 1597, S. 244.

<sup>20</sup> Vgl. E. Egli, a.a.O., S. 77/78.

<sup>21</sup> Bullinger, *Diarium*, S. 48.

<sup>22</sup> E. Egli, a.a.O., S. 125.

<sup>23</sup> Hottinger, *hist. eccl.* VIII, S. 719: „*Non ignorare poterant Tigurini, Martyrem eo etiam nomine, quod profundius et solidius de Praedestinatione ageret, suspectum jam esse Argentinensibus.*“

<sup>24</sup> Vgl. A. Schweizer, *Centraldogmen I*, S. 275.

<sup>25</sup> Bull. an Martyr, 1. May 1556: „*Eris hic Hebraicae linguae in schola professor, et D. Theodori Bibliandri collega in expon. veteris testament ...*“ *Zürcher Staatsarchiv*, E II 342, S. 323.

genau wissen, was das Zusammenlehren dieser beiden Theologen zur Folge haben könnte. Aber Vermigli rechnete auf Bullinger. Er war überzeugt, daß Bullinger der Mann sei, der jedes Zerwürfnis über diese Lehre beizulegen imstande wäre<sup>26</sup>. In Zürich rechnete man dagegen auf die allbekannte Friedfertigkeit Biblianders. In heiklen Situationen war es immer leicht gewesen, ihn zu befrieden. Myconius hatte ihn 1545 von der Publikation einer Streitschrift gegen Luther abgehalten<sup>27</sup>, und Bullinger war vermittelnd dazwischengetreten, als man in Genf hörte, Bibliander wolle gegen Calvin schreiben<sup>28</sup>. Bibliander selbst ließ seinen Kollegen vor dessen Ankunft auch ausdrücklich durch Bullinger grüßen<sup>29</sup>, und hatte ohne Zweifel die Absicht einer friedvollen Zusammenarbeit. Am 17. Juli kam Vermigli in Zürich an. Die Stadt bereitete ihm einen triumphalen Empfang. Einen Monat später hielt der neue Professor seine Antrittsvorlesung<sup>30</sup>, die man wohl auf den 24. August 1556 datieren muß<sup>31</sup>. Diese Vorlesung ist eine historisch überaus interessante Quelle, weil Vermigli hier darlegt, weshalb er den Ruf nach Zürich ohne weiteres angenommen habe. Vor allem betont er aber hier, mit einer fast verdächtigen Herzlichkeit, das Verhältnis zu seinem neuen Kollegen, den er als einzigen ausdrücklich mit Namen nennt<sup>32</sup>. Es ist ohne Zweifel so, daß man jetzt in Zürich auf allen Seiten die feste Absicht hatte, einen insgeheim befürchteten Streit zu vermeiden. Doch das war in diesem Falle schlechterdings unmöglich.

<sup>26</sup> Martyr an Bullinger, 30. Dezember 1553: „... wie ich dich kenne, besorge ich nicht, daß Du über diese Lehre ein Zerwürfnis veranlassen, werdest, sondern ich weiß, daß Dein Ansehen ein solches, wenn Andere es herbeiführen wollten, beiseitigen würde.“ Übersetzung von A. Schweizer, Centraldogmen I, S. 275.

<sup>27</sup> Vgl. E. Egli, a.a.O., S. 69.

<sup>28</sup> Bull. an Calvin, März (?) 1552: „Neque puto Bibliandrum nostrum ullum habere in manibus librum contra te hostilem.“, zitiert nach Heß, Leben Bullingers II, S. 47. Calvin vermutete, in Verärgerung über das Zürcher Gutachten im Bolsecschen Handel, Bibliander würde diese Gelegenheit benutzen, um öffentlich gegen ihn aufzutreten. Calvin an Farel, 27. Januar 1552.

<sup>29</sup> Bullinger an Martyr, 1. May 1556: „Ipse D. Theodorus ... salutatur te singulariter.“ Zürich. Staatsarch. E II, 342, S. 324.

<sup>30</sup> Peter Martyr Vermigli, *Loci communes*, Heidelberg, 1603, S. 1062.

<sup>31</sup> Bullinger, *Diarium*, S. 48: „Primo profitetur Augusti – die 24.“

<sup>32</sup> Peter Martyr Vermigli, a.a.O., S. 1064: „Et qui profiteatur divinas literas doctissimum et exercitatissimum habetis D. Bibliandrum, de quo sane dubites an eruditione an sanctitate magis excellat, illum honoris causa nominavi, quod mihi sit futurus collega charissimus, quodque vos illi me voluisse video ut Barnabam Paulo, adjungere.“

Die Entwicklung ging ziemlich rasch. Spätestens neun Monate nach Vermigli's Antrittsvorlesung brach der Streit aus<sup>33</sup>. Vermigli hatte seine Zürcher Tätigkeit mit der Exegese der beiden Samuelis-Bücher begonnen und nahm die Verwerfung Sauls zum Anlaß, ausführlich über die Prädestination zu lehren<sup>34</sup>. Bibliander las die Kleinen Propheten und trug seine Lehre von der Erwählung vor. Es ist müßig zu fragen, wer den Streit begonnen hat. Nicht die Personen, sondern die verschiedenen Lehren mußten früher oder später zusammenstoßen. Auch lasen die beiden Professoren nicht gleichzeitig, sondern lösten sich wöchentlich ab<sup>35</sup>. Jedoch steht soviel fest, daß Vermigli seine Prädestinationslehre nicht nur um ihrer selbst willen, sondern zu der Zeit vor allem wegen Bibliander besonders ausführlich und programmatisch vorgetragen hat<sup>36</sup>. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß er die feste Absicht hatte, die Lehre Calvins in Zürich unter allen Umständen zur Herrschaft zu bringen<sup>37</sup>. Es bedurfte dreieinhalb Jahre zäher, interner Lehrkämpfe, bis dieses Ziel erreicht war. Die Stimmung, die zu dieser Zeit in den Zürcher Hörsälen herrschte, hat Hottinger sehr schön wiedergegeben<sup>38</sup>. Auf der einen Seite war Bibliander ein so hervorragender Gelehrter mit unvergleichlichem Wissensschatz, vor allem in religionswissenschaftlicher Hinsicht, daß sich seine Hörer nur sehr schwer entschließen konnten, sich von ihm loszusagen, andererseits war der Siegeszug der Vermigli'schen Prädestinationslehre nicht aufzuhalten<sup>39</sup>. Der Kampf wurde während

---

<sup>33</sup> Vermigli an Calvin, 1. Juli 1557: „... collega meus ... hebdomada superiori ... proposuit.“ Der Streit hat also Ende Juni 1557 begonnen. Bullingers Angabe „1559“ ist eine begriffliche Bagatellisierung der Ereignisse.

<sup>34</sup> Vermigli an Calvin, 1. Juli 1557: „cum objectio Saulis ... de praedestinatione coepi agere.“

<sup>35</sup> Bullinger, Ref.-Gesch. I, S. 291: „Es sind ouch noch zwen läser, sy läsend aber nitt einer stund nacheinanderen wie von anfang, sunder einer alein und wuchend mitt einandren.“ Nach U. Ernst, a.a.O., S. 96, beruht diese Regelung auf einem Beschluß des Kapitels von 1556.

<sup>36</sup> Vermigli an Calvin, 1. Juli 1557: „ad id faciendum non solum me movit loci ejus occasio, sed quia Collega meus, ut nosti, toto coelo dissidet ... ab hac veritate plurimum aliena.“

<sup>37</sup> Vermigli an Calvin, 1. Juli 1557: „Spero autem fore, ut haec Tractatio mea sit fructuosa.“

<sup>38</sup> Hottinger, hist. eccl. VIII, S. 713: „magnam paulatim Bibliander apud superiores et pares consecutus est auctoritatem, ita docentem catervatim audiverunt, et sententiae ejus, quantum per conscientiam licuit, non illibenter accesserunt: Unde factum paulatim, ut celeberrimi Ecclesiae nostr. Theologi ab hoc sive collega sive Praeceptore non facile quidem recesserint.“

<sup>39</sup> Vgl. Hottinger, hist. eccl. VIII, S. 828.

der ganzen Zeit nur in den Vorlesungen geführt, ohne Streitschriften und ohne öffentliche Disputationen. Bullinger mag manchenmal vermittelt haben, und sicherlich ist es auch nicht zuletzt ihm zu verdanken, daß von den Streitigkeiten nichts nach außen drang.

Im November 1559 nahm der Streit schärfere Formen an. Im Dezember wußte man auch außerhalb von Zürich davon, und es wurde bei Bullinger angefragt, was denn in Zürich vorläge<sup>40</sup>. Was während dieser Zeit im einzelnen geschehen ist, läßt sich nicht mehr genau feststellen. G. Finsler sagt, Bibliander habe sich zu unerhörten Feindseligkeiten wider seinen Gegner verleiten lassen<sup>41</sup>. Das kann man in dieser Form nicht sagen. Bibliander ist zeit seines Lebens ein überaus friedlicher Mann gewesen, so daß Hottinger von ihm sagt, er habe vermieden, seine Kollegen öffentlich anzugreifen und sei erst im Laufe der Zeit, infolge der fortgesetzten Auseinandersetzungen mit Vermigli, ein wenig schärfer geworden<sup>42</sup>. Die Entfaltung der Lehre von der doppelten Prädestination zu dieser Zeit in Zürich zwang Bibliander, Stellung zu nehmen und seine eigene Lehre zu präzisieren. Am Ende des Jahres 1559 war eine offizielle Entscheidung über den Lehrstreit der beiden Zürcher Professoren nicht mehr zu umgehen.

In diesem Zusammenhang muß eine überlieferte Geschichte Erwähnung finden, nach der Bibliander seinen Gegner zu einem Zweikampf mit der Hellebarde aufgefordert hat; er selbst sei bewaffnet auf dem Platz erschienen, damit dieses Duell erweise, wer von ihnen prädestiniert sei. Egli<sup>43</sup> hat die Historizität dieser Geschichte zum erstenmal bezweifelt. Die Geschichtsschreiber des 16. und 17. Jahrhunderts kennen sie nicht. Sie scheint im Jahre 1733 zum erstenmal bezeugt zu sein, doch wird sie auch hier mit Vorbehalt erzählt<sup>44</sup>. Danach ist sie aber zum festen

---

<sup>40</sup> Jacob Rüger an Bullinger, 10. Dezember 1559: „Quibus accessit rumor quidam de providentia pugna inter clariss. Erudit. et virt. praestantissimos viros D. Theodorem et D. Martyr...“ Zürcher Staatsarchiv, E II 335, S. 2336. Der Brief ist aus Schaffhausen. Zahlreiche Briefe an Bullinger vor diesem Datum weisen noch gemeinsame Grüße an Bibliander und Vermigli auf.

<sup>41</sup> G. Finsler, *Theologische Zeitschrift der Schweiz*, 1895, S. 181.

<sup>42</sup> Hottinger, *hist. eccl.* VIII, S. 690: „Bibliander ... ita egit, ut neque dissentientes praeceptores et collegas facile pulsaret, neque ipse publicis scriptis sententiam suam morose defenderet ... accedentibus annis datoque Martyre collega, incallescere nonnihil Bibliander cepisset.“

<sup>43</sup> E. Egli, a.a.O., S. 125.

<sup>44</sup> J.J. Scheuchzer, *Bibliotheca helvetica*, Zürich 1733, S. 109: „... Petrum Martyrem, quem ad Duellum provocasse, eumque in loco conflictui destinato bipenni armatus exspectasse dicitur.“

historischen Bestand geworden. A. Schweizer meint, sie irgendwo gelesen zu haben, und C. Schmidt kann sie mit Biblianders Geisteskrankheit durchaus in Einklang bringen<sup>45</sup>. Abgesehen davon, daß die Geschichte so schlecht bezeugt ist, paßt sie auch gar nicht zu Bibliander. Man kann sie weder als Konsequenz seiner Prädestinationslehre erklären, noch entspricht sie seinem völlig unmartialischen Wesen.

C. Schmidt sagt dann<sup>46</sup>, daß die Theologen und Prediger Anfang Januar über dieses Duell beraten hätten und daß das die öffentliche Verhandlung ausgelöst habe. Auch das ist natürlich nicht richtig. Christinger dagegen<sup>47</sup>, dessen Sympathien ganz Bibliander gehören, behauptet, Vermigli selbst habe das Verfahren gegen Bibliander beim Kollegium der Geistlichen angestrengt. Auch das kann nicht stimmen. Vermigli hat im Januar 1560 eine Verteidigungsrede gehalten<sup>48</sup>, aus der eine solch vornehme Zurückhaltung gegenüber Bibliander spricht, daß eine Denunzierung undenkbar ist. Vielmehr hatten die Streitigkeiten im Januar 1560 solche Formen angenommen, daß der Frieden der Zürcher Schule ernstlich bedroht war. Die Initiative, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, welche Prädestinationslehre endgültig in Zürich gelten sollte, ging von der Zürcher Geistlichkeit aus und nicht von den streitenden Professoren<sup>49</sup>. Man wollte Frieden und theologische Klarheit.

Am 25. Januar hat Vermigli in einer ausführlichen Verteidigungsrede nochmals das ganze System seiner Prädestinationslehre dargelegt<sup>50</sup>. Daß es sich bei dieser Rede um eine Auseinandersetzung mit Bibliander handelt, ist besonders daran zu sehen, daß der Hauptakzent auf der Ausschaltung des freien Willens liegt. Mit diesen Ausführungen hat Vermigli die Zürcher Theologen endgültig auf seine Seite gebracht. Jedenfalls hat daraufhin die Geistlichkeit, anscheinend einmütig und man darf Bullinger hier wohl nicht ausschließen, am 30. Januar dem Bürgermeister ihr Anliegen mitgeteilt. Dieser übergab die Sache der Schul-

---

<sup>45</sup> A. Schweizer, Die Prädest.-Lehre aus der Lit.-Gesch. nachgewies. u. wider Ebrard verteidigt, S. 395, und C. Schmidt, a.a.O., S. 216.

<sup>46</sup> C. Schmidt, a.a.O., S. 216.

<sup>47</sup> J.J. Christinger, Programm der Thurgauischen Kantonsschulen, 1867, S. 23.

<sup>48</sup> Peter Martyr Vermigli, a.a.O., S. 971. Es ist der Abschnitt „de libero arbitrio“. Nur die Formulierung „magna est hodie controversia“ läßt den historischen Hintergrund dieser Rede spüren.

<sup>49</sup> Bullinger, Diarium, S. 64: „Convenerunt omnes ministri ... et negotium retulerunt ad Cons.“

<sup>50</sup> Peter Martyr Vermigli, a.a.O., S. 971 ff.

behörde, die Vermigli Lehre bestätigte<sup>51</sup>. Bibliander wurde vorgeladen und wich nicht von seiner Lehre ab. Unter diesen Umständen war es unmöglich, daß er noch weiter zusammen mit Vermigli lehrte<sup>52</sup>. Er wurde am 8. Februar 1560 seines Amtes als Nachfolger Zwinglis enthoben. Zürich hatte sich an diesem Tage für Calvin entschieden.

Es hat damals, vor allem im Ausland, Leute gegeben, die diesen Beschluß nicht billigten, weil sie der Meinung waren, Vermigli habe Bibliander aus seinem Amte verdrängen wollen<sup>53</sup>. Doch besteht die letztere Annahme wohl zu Unrecht.

Nach dem historischen Sachverhalt muß gesagt werden, daß zu dem Beschluß vom 8. Februar der Prädestinationsstreit mit Vermigli geführt hat und nicht eine Krankheit Biblianders. Ob Bibliander überhaupt krank gewesen ist, wird sich kaum noch feststellen lassen. Außer den bereits weiter oben genannten Gründen spricht vor allem das Zeugnis Biblianders selbst dagegen. Alles, was er 1560 und danach noch an theologischen Abhandlungen, Briefen und Gedichten schrieb, weist nicht die geringste Spur einer „Zerrüttung des Geistes“ auf.

Am 26. September 1564 ist Bibliander an der Pest gestorben. Er wurde im Kreuzgang des Großmünsters begraben, gleich neben seinem großen Gegner, Peter Martyr Vermigli, der ihm zwei Jahre im Tode vorangegangen war.

<sup>51</sup> Vgl. Hott., hist. eccl. VIII, S. 901.

<sup>52</sup> Hott., hist. eccl. VIII, S. 907. „Ecclesiae Ministri, Pastores et Doctores Martyris sententiae suffragati sunt, Bibliander docendi munere fuit abdicatus, Martyr in eodem perrexit.“

<sup>53</sup> Hubertus Languetus an Peucer, 8. April 1560: „Bibliandro interdictum est Tiguri professione theologica ob istam controversiam de libero arbitrio. In causa dicitur esse Petrus Martyr, quod non exspectabam ab eo.“ Hub. Lang. Epist. 1699, II, S. 44.

## **„Genf, die großen Mächte und die eidgenössischen Glaubensparteien“**

Von WALTER SCHMID

Genf liegt für unser Bewußtsein peripher, an der Grenze, im äußersten Südwestwinkel unseres Landes. Der Mensch der Alten Eidgenossenschaft muß dasselbe empfunden haben, und noch in verstärktem Maße. Man konnte zwar Genf im 17. und 18. Jahrhundert zum Gesamtgefüge